

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DAS LEASING VON FAHRZEUGEN UND DIENSTLEISTUNGEN DES FLOTTENMANAGEMENTS

(Stand August 2020)

I. Allgemeine Bedingungen Fahrzeugleasing

Wird zwischen dem Kunden und LeasePlan ein Einzelvertrag über die Finanzierung von Fahrzeugen geschlossen, so richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Übernahme

1.1. Nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Bestellformulars beginnt das Vertragsverhältnis zwischen LeasePlan und dem Kunden. Kann das Fahrzeug aus Gründen, welche der Kunde oder LeasePlan zu vertreten haben, innert angemessener Nachfrist nicht ausgeliefert werden, so fällt das Vertragsverhältnis dahin. Diejenige Vertragspartei, welche das Dahinfallen des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat, schuldet der anderen Vertragspartei Ersatz für die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses inklusive allfälliger Entschädigungen an den Fahrzeuglieferanten.

1.2. Die Fahrzeugbestellung erfolgt ausschliesslich durch LeasePlan und ausschliesslich bei LeasePlan Partnerbetrieben.

1.3. Damit LeasePlan Eigentum am Fahrzeug erwirbt, übernimmt eine vom Kunden zur Übernahme befugte Person des Kunden das Fahrzeug vom Lieferanten für LeasePlan und bewahrt es für ihn auf.

1.4. Bei Übernahme wird ein Protokoll erstellt und der Kunde hat das Fahrzeug auf Mängelfreiheit zu prüfen, offene Mängel sind sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und LeasePlan hiervon schriftlich zu verständigen. Der Kunde haftet gegenüber LeasePlan für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

1.5. Beim Leasingprodukt «Occasionsleasing» kommen Pkt. 1.2., 1.3. und 1.4. nicht zur Anwendung. Stattdessen wird vereinbart, dass das bereits im Eigentum von LeasePlan befindliche Fahrzeug gemäss Zustand des Übergabe-Protokolls an den Kunden übergeben wird. Etwaige Abweichungen zum Übergabe-Protokoll sind LeasePlan sofort schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet LeasePlan für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

2. Benützung des Fahrzeuges, Sorgfaltspflicht des Kunden

2.1. Der Kunde darf ohne die schriftliche Zustimmung von LeasePlan das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des LeasePlan bekannt gegebenen Fahrers. In jedem Fall ist als Vorausset-

zung für eine Überlassung die Berechtigung und Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen der überlassenen Art nötig (= Führerausweis).

2.2. Das Fahrzeug darf nur in Ländern gefahren werden, für welche Versicherungsschutz laut internationaler Versicherungskarte (derzeit grüne Versicherungskarte) besteht.

2.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Benützung des Fahrzeuges, die Wartungsvorschriften (wie z.B. Einfahrkontrolle, regelmässige Öl- und Flüssigkeitsniveauekontrollen, Inspektionen, Garantiebestimmungen usw.) eingehalten werden und dass die Wartungsarbeiten gemäss Serviceheft pünktlich und regelmässig ausgeführt werden. Für Pflichtverletzungen in diesem Zusammenhang, haftet der Kunde vollumfänglich. Der Kunde steht des Weiteren dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Mass übersteigende Abnutzung des Fahrzeuges vermieden und jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt. Hierbei hat sich der Kunde ausschliesslich der durch LeasePlan autorisierten Werkstätten zu bedienen. Der Kunde hat ausgeführte Service- und Reparatur-/Unterhaltsarbeiten daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Ist dies nicht der Fall, hat er dies der beauftragten Werkstatt sofort anzuzeigen und Mängelrüge zu erheben.

2.4. Die Verwendung des Fahrzeuges für den Transport gefährlicher Stoffe ist nur gestattet, sofern von einer Versicherung gedeckt.

2.5. Der Kunde hat für die entsprechende Versicherungsdeckung für das jeweilige Fahrzeug selbst Sorge zu tragen. Nicht von der Versicherung gedeckte Schäden sind LeasePlan in vollem Umfang zu ersetzen.

2.6. Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Retention oder Verarrestierung usw.) hat der Kunde entgegenzutreten und LeasePlan unverzüglich zu informieren.

2.7. LeasePlan weist darauf hin, dass die Nutzung von in der Schweiz immatrikulierten Objekten durch Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des LeasePlan bekannt gegebenen Fahrers mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union («Grenzgänger») nach nationaler Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates eine zoll- bzw. umsatzsteuerrechtliche Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union darstellen könnte. Dies gilt insbesondere bei privater Nutzung von in der Schweiz immatrikulierten Objekten im Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union. Der Kunde haftet gegenüber LeasePlan für allfällige wirtschaftliche, administrative, steuer- bzw. zollrechtliche und finanzielle Folgen, die sich aus der Nutzung solcher Objekte im Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union ergeben können.



3. Haftung und Gewährleistung

3.1. Der Kunde hat das Fahrzeug selbst ausgewählt und die für das Fahrzeug geltenden Gewährleistungs-, Garantie-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften für das Fahrzeug zur Kenntnis genommen. LeasePlan haftet daher für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten durchsetzbaren Ansprüche.

3.2. LeasePlan tritt hiermit dem Kunden hinsichtlich aller in Zukunft im Rahmen des Rahmenvertrages und dieser AGB abgeschlossenen Einzelverträge seine sämtlichen Rechte aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab (insbesondere Erfüllungsanspruch, Gewährleistungs- und Garantieansprüche, Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder Schlechtlieferung) und der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte mit gebotener Sorgfalt auch im Interesse von LeasePlan auszuüben. Das Recht auf Auflösung des Kaufvertrages oder das Recht zur Wandlung kann jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung von LeasePlan ausgeübt werden.

3.3. Darüber hinaus haftet LeasePlan nur, wenn LeasePlan oder ihre Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit trifft; dies gilt auch für Ansprüche aus einem Vertragsrücktritt vom Kaufvertrag wegen Verzug des Lieferanten. Die Haftung für Folgeschäden, reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

3.4. Für das Leasingprodukt «Occasionsleasing» kommen Pkt. 3.1. und 3.2. nicht zur Anwendung. Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei dem von ihm ausgewählten Fahrzeug um ein Gebrauchtfahrzeug und um keinen Neuwagen handelt. Die in den Lieferbedingungen des Lieferanten geregelten Gewährleistungs- und Garantievorschriften können daher stark beschränkt bzw. bereits ausgelaufen sein. In Pkt. 3.3. wird der Begriff Lieferant durch LeasePlan ersetzt.

4. Schadensfall und Schadensabwicklung

4.1. Im Schadensfall hat der Kunde LeasePlan unverzüglich umfassend zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Fahrzeug darf ab diesem Zeitpunkt nur nach Rücksprache mit LeasePlan bewegt werden. Sämtliche Kosten der Instandsetzung, einschliesslich der Rechtskosten für die Durchsetzung der Ansprüche aus Schadensfällen trägt der Kunde und dieser verpflichtet sich, LeasePlan daraus schad- und klaglos zu halten. Schäden am Fahrzeug sind fachgerecht beheben zu lassen und die Behebung der Schäden ist LeasePlan nachzuweisen.

Für den Fall, dass das Schadenhandling nicht über LeasePlan abgewickelt wird, kann LeasePlan einer Direktverrechnung zwischen dem Kunden und seiner Versicherung zustimmen. Allfällige Schadenersatzleistung inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen in vollem Umfang LeasePlan zu. LeasePlan kann mit Zustimmung des Kunden einen Rechtsanwalt mit der Verfolgung der Ansprüche aus dem Schadensfall beauftragen, wobei die Kosten dafür vom Kunden zu tragen sind.

4.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass zur Sicherung qualitativ hochwertiger Reparaturen nur von LeasePlan ausgesuchte Carrosserie-Partnerbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen.

Sämtliche auszuführende Arbeiten bedürfen der vorgängigen Freigabe durch LeasePlan. Bei Reparaturaufträgen an andere geeignete Fachwerkstätten, die keine Carrosserie-Partner sind, stellt LeasePlan dem Kunden den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäss aktueller Preisliste in Rechnung.

4.3. Soweit zur Wahrung von Rechten aus einem Versicherungsvertrag Bedingungen oder Obliegenheiten zu beachten sind, hat der Kunde für deren Einhaltung zu sorgen.

4.4. Für sämtliche Schäden am Fahrzeug (einschliesslich Verlust oder Untergang), welche durch eine Versicherung nicht gedeckt sind, hat der Kunde LeasePlan unabhängig von seinem Verschulden einzustehen.

4.5. Stuft die Versicherung einen Unfallschaden als Totalschaden ein, kann LeasePlan die Reparatur verweigern und den Einzelvertrag vorzeitig auflösen.

4.6. Wurde keine Kaskoversicherung über LeasePlan vermittelt, wird für die Schadensbearbeitung eine monatliche Gebühr gemäss aktueller Preisliste verrechnet.

5. Rückgabe des Fahrzeuges bei Vertragsende

5.1. Bei Beendigung des Einzelvertrages hat der Kunde das Fahrzeug samt allem Zubehör inkl. aller Reifen/Räder und Unterlagen, unbelastet, vollständig und in ordnungsgemäsem Zustand sowie unter Ausschluss jeglicher Retentionsansprüche auf seine Kosten unverzüglich an dem von LeasePlan bezeichneten Ort zurückzugeben. Die Gefahr geht erst mit tatsächlicher Übergabe des Fahrzeuges an den von LeasePlan beauftragten Logistik-Partner auf LeasePlan über.

5.2. Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand und von allen entsorgungspflichtigen Gegenständen und Substanzen befreit zu übergeben.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er oder ein Dritter während der Laufzeit Änderungen wie z. B. zusätzliche Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen (Kleber, Folien usw.) oder sonstigen Veränderungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Die zum Zeitpunkt der Übergabe noch vorhandenen Fahrzeugänderungen und zusätzlichen Umbauten, werden nach Wahl von LeasePlan auf Kosten des Kunden entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder die dadurch entstehenden Kosten für den Rückbau bzw. Wertminderungen für Beschädigungen beim Rückbau (Bohrungen, Löcher usw.) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Nicht ausgebaute Einbauten, die im Eigentum des Kunden stehen, gehen entschädigungslos in das Eigentum von LeasePlan über.

5.4. Übergibt der Kunde LeasePlan zum vertragsgemässen Betrieb notwendige Papiere, alle Schlüssel, serienmässige Ausstattung (z. B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte, Winter- und Sommerreifen, Ablagen usw.) und Unterlagen wie Fahrzeugausweis, Wartungsheft, Abgasdokument, Bedienungsanleitung usw. nicht zeitgerecht, so trägt der Kunde die Kosten der Ersatzbeschaffung gemäss aktueller Preisliste bzw. daraus resultierende Instandstellungskosten.



5.5. Die Kosten für die Übernahme durch den Logistik-Partner und den Transport des Fahrzeuges zum Gebrauchtwagenplatz von LeasePlan trägt der Kunde. Diese Kosten sind in der Transportpauschale gemäss aktueller Preisliste berücksichtigt und werden dem Kunden im Zuge der Schlussabrechnung verrechnet.

5.6. Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vereinbarten Fahrleistung adäquaten Fahrzeugzustand sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Fahrzeugzustand wird ein Übernahme-Protokoll erstellt, das von der vom Kunden zur Rückgabe bevollmächtigten Person unterzeichnet wird.

5.7. Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein von LeasePlan beauftragter unabhängiger Fahrzeugsachverständiger alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schliesst auch die Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee, Dunkelheit oder aus sonstigen Gründen nicht festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäss dem aktuellen «Fair Wear and Tear» Guidelines nicht akzeptiert sind, wird unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung einen SGS-Schadensrapport erstellt, der dem Kunden schriftlich zugestellt wird. Der Kunde kann gegen dieses Gutachten innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt Widerspruch einlegen. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe der Instandstellungskosten zu erzielen, kann der Kunde auf eigene Kosten einen Schadensrapport eines anderen unabhängigen Sachverständigenunternehmens gemäss dem Bewertungskatalog «Fair Wear and Tear» beauftragen. Letztgültige Basis ist das Gutachten, das unter gleichen Bewertungsbedingungen die geringeren Instandstellungskosten aufweist.

Für das Leasingprodukt «Occasionsleasing» wird im Rahmen der Fahrzeugbewertung insbesondere ein Ausgleich mit dem Übernahme-Protokoll beim Vertragsbeginn vorgenommen.

5.8. Falls nicht bereits durch den Kunden erfolgt, wird die Abmeldung der Fahrzeuge beim zuständigen Strassenverkehrsamt durch LeasePlan oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Annullierungskosten sind vom Kunden zu tragen.

II. Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Der Umfang, der von LeasePlan zu erbringenden Leistungen, richtet sich nach der Dienstleistungsvereinbarung. Für Dienstleistungen, die von dieser Vereinbarung nicht umfasst sind, aber gesondert erbracht werden, behält sich LeasePlan vor, eine Kostenpauschale gemäss aktueller Preisliste zu verrechnen.

1.2. Die bargeldlose Begleichung der betreffenden Dienstleistungen mittels der LeasePlan Tankkarte darf nur für jenes Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auf das die betreffende Karte ausgestellt wurde. Kosten für die Ersatzausstellung der Tankkarte bzw.

Änderungen des PIN Codes werden dem Kunden gemäss aktueller Preisliste verrechnet.

Dieser PIN-Code darf nicht auf der Tankkarte oder auf einem Gegenstand vermerkt werden, der mit der Tankkarte zusammen aufbewahrt wird. LeasePlan ist berechtigt die Tankkarte zu sperren, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäss nachkommt oder wenn ein dringender Verdacht auf die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht. Auch in diesen Fällen hat der Kunde die Kosten gemäss Preisliste für Sperre und etwaige Neuausstellung zu tragen.

1.3. Der Kunde schuldet LeasePlan den Ersatz sämtlicher mit der LeasePlan Tankkarte getätigter Aufwendungen. Der Kunde hat des Weiteren dafür zu sorgen, dass die Tankkarte ausschliesslich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäss ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt wird. Der Kunde haftet LeasePlan für sämtliche durch Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten. Den Verlust der Tankkarte hat der Kunde LeasePlan unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Am Vertragsende eines Einzelvertrages ist die entsprechende Tankkarte vom Kunden selbst zu vernichten. Sollte ihm dies nicht möglich sein, so hat er auf seine Kosten die Sperre der Karte zu veranlassen.

2. Dienstleistungsumfang

Die vereinbarten Dienstleistungen, für welche LeasePlan die Kosten übernimmt, können vom Kunden unter Verwendung der Tankkarte/Travel Card gegen Vorlage der Rechnung lautend auf den Namen von LeasePlan beansprucht werden.

Vom Kunden bezahlte Rechnungen müssen zur Rückerstattung im Original bei LeasePlan eingereicht werden und dürfen nicht mit der Monatsrechnung verrechnet werden.

Sollte die Tankkarte nicht akzeptiert werden, so hat der Kunde die anfallenden Kosten selbst zu übernehmen und LeasePlan unter Beilage der Originale der Rechnungen und Belege mittels Rückerstattungsformular einzureichen.

Folgende Dienstleistungen können vereinbart werden:

2.1. Service und Reparatur-/Unterhaltsarbeiten

LeasePlan übernimmt die Kosten für folgende Reparaturen bei sämtlichen durch LeasePlan ausgesuchte bzw. freigegebene Service-Partnern im Inland:

- sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. Material (gemäss Anleitung des Herstellers)
- Behebung von Verschleisschäden inkl. Material an Auspuff, Getriebe, Bremsen, Kupplung
- Ergänzen von Kühlerfrostschutz und Motoröl
- Austausch aller Ersatzteile, wie Sicherungen, Glühlampen, Wischerblätter usw., die notwendigen Nachfüllschmierstoffe auch ausserhalb der vorgeschriebenen Wartungsintervalle.



Ein Bezug von Service-Dienstleistungen ausserhalb des LeasePlan Service-Partner-Netztes ist nicht möglich. Die daraus resultierenden Rechnungen werden von LeasePlan nicht akzeptiert. Vom Kunden/ Fahrer veranlasste, unnötige Reparaturen werden dem Kunden weiterverrechnet.

Enthält eine auf LeasePlan ausgestellte Rechnung Kosten, die vertraglich nicht von LeasePlan zu tragen sind, wird LeasePlan diese zahlen und dem Kunden zuzüglich des administrativen Aufwands gemäss aktueller Preisliste weiterbelasten. Daraus resultierende Forderungen von LeasePlan sind sofort zur Zahlung durch den Kunden fällig.

LeasePlan wird den Kunden bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen unterstützen. Dazu ist es erforderlich, dass der Kunde LeasePlan sämtliche erforderlichen Informationen zeitnah und vollständig übermittelt.

Kein Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen der Dienstleistung besteht bei:

- Glasbruch;
- Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Fahrzeughersteller herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemässe Behandlung entstehen:
 - Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel entstehen
 - Unfallschäden
 - Instandsetzungen von Innenverkleidungen und Polsterung
 - Instandsetzungen von Lackschäden
 - Montage und Instandsetzung von nicht ab Werk geliefertem Zubehör bzw. Einbauten
 - Überschreiten der vom Hersteller festgelegten Serviceintervallen
 - Wagenwäschen, Innenreinigung, Scheibenreinigung, Scheibenfrostschutz, Treibstoff
 - Additive (ausser gemäss Serviceplan vorgeschrieben) z.B. AdBlue
 - Schäden, die von der Versicherung als Totalschäden eingestuft werden
 - Verminderung der Ladekapazität der Batterie bei Elektrofahrzeugen.

LeasePlan behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind. Obligatorisch in der Dienstleistung enthalten ist die Bereitstellung einer 24 Stunden-Notrufnummer.

2.2. Reifen

Die Basis für die kalkulierten Reifenkosten bilden einerseits die Reifen-Werks/ Originalausrüstung für das spezifizierte Fahrzeug sowie andererseits die kalkulierte monatliche Fahrleistung. Der Leistungsumfang beinhaltet je 30'000 km Fahrleistung einen Reifenersatz

in der Reifendimension der Werks-/ Originalausrüstung, Wuchten, Montage, RDKS (Reifendruckkontrollsensoren) und Einlagerung bei einem LeasePlan Reifenvertragspartner (vgl. Liste der Vertragspartner gemäss Fahrerhandbuch oder der LeasePlan Website). LeasePlan entscheidet über die Wahl der Reifenmarken. Im Service Reifen eingeschlossen sind:

- Saisonale Umrüstung
- Ein Satz Winterkomplettreider (unabhängig von der Herstellermarke des Fahrzeuges) in technisch kleinstmöglicher Reifendimension für die gesamte Vertragslaufzeit

Kostendifferenzen, welche durch:

- i. Abweichungen von der beschriebenen Kostenregelung und/oder nach Erreichen eines vertraglich vereinbarten Kontingentes
- ii. Eigenverschulden (z.B. Randstein, Nagel usw.)
- iii. aus Sicherheitsaspekten unnötigem Reifenersatz
- iv. nicht von LeasePlan freigegebenem Reifenersatz

verursacht werden, werden separat an den Kunden weiterverrechnet. Nicht verbrauchte Kontingente werden nicht an den Kunden zurückerstattet.

Die Lagerung der nicht benötigten Reifen muss bei einem Reifenhändler (gemäss LeasePlan-Reifenhändler-Verzeichnis) erfolgen.

LeasePlan behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

Bei Vertragsende eines Einzelvertrages ist auch die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum von LeasePlan stehende Reifengarnitur samt Felgen an LeasePlan zurückzustellen.

2.3. Treibstoff

LeasePlan übernimmt die Kosten für Treibstoff, sodass der Kunde entsprechend den von LeasePlan gegebenen Richtlinien, unter Verwendung der Tankkarte, Treibstoff beziehen kann. Die Basis für die Kalkulationen der Treibstoffkosten bilden einerseits die Normverbrauchszahlen für das spezifizierte Fahrzeug, ein von LeasePlan festgelegter Treibstoffpreis sowie die kalkulierte monatliche Fahrleistung.

Es gelten die AGB der jeweiligen Mineralölgesellschaft. LeasePlan steht es frei, ihre Vorlagebereitschaft jederzeit bei Nichtbegleichung der laufenden Rechnungen zu widerrufen und die Sperre der Bezugsberechtigung zu veranlassen. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche gegenüber LeasePlan. LeasePlan ist berechtigt, im Fall von Preisschwankungen bei Treibstoffen, die entsprechenden monatlichen Dienstleistungsraten anzupassen.



2.4. Ersatzfahrzeuge und Mietfahrzeuge

LeasePlan übernimmt die Vermittlung der Bereitstellung eines Ersatz- /Mietfahrzeuges durch einen LeasePlan Partner. Bestandteil der Anmietung sind hierbei die allgemeinen Miet-/Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft. LeasePlan übernimmt keinerlei Garantie für die Verfügbarkeit eines bestimmten Fahrzeugtyps. LeasePlan tritt bei dieser Dienstleistung nur als Vermittler und Zahlstelle zwischen dem Kunden und der Mietwagengesellschaft auf (dies gilt auch für die Abrechnung allfälliger Schäden).

Der Kunde ist verpflichtet, auch für die Zeit der Benützung des Miet-/Ersatzfahrzeuges die monatlichen Kosten für das ausgefallene Fahrzeug ohne Abzug an LeasePlan zu entrichten.

Die Abrechnung des Ersatz-/Mietfahrzeuges kann je nach Vereinbarung entweder in Form einer monatlichen Weiterbelastung (bei Mietfahrzeugen mit längerer Nutzung) oder im Rahmen einer monatlichen Pauschalzahlung (z.B. bei Ersatzfahrzeugnutzung während Werkstattaufenthalten) und Abrechnung am Laufzeitende des Einzelvertrages erfolgen.

2.5. Versicherung

Der Kunde kann wählen, ob

- a. LeasePlan die Haftpflicht- und Kaskoversicherungen im Namen und auf Rechnung des Kunden bei einer Partner-Versicherungsgesellschaft von LeasePlan abschliessen soll, oder
- b. der Kunde bei einer Versicherung seiner Wahl die Haftpflicht- und Kaskoversicherungen abschliessen will.

Nur im Fall a. zahlt LeasePlan im Namen des Kunden die Prämien. Dabei verrechnet sie die Prämien des Kunden als Bestandteil der monatlichen Leasingrate weiter und weist diese separat aus.

Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Policen der Versicherungsgesellschaft massgebend. Eine Haftung von LeasePlan für Versicherungsschutz und Versicherungsleistungen besteht nicht.

2.6. Schadensabwicklung

LeasePlan übernimmt die Schadensabwicklung und bevorschusst alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug inklusive anfallenden Sachverständigenkosten für längstens 60 Tage.

Der Schaden ist LeasePlan unverzüglich schriftlich (ggfs. vorab telefonisch) – jedenfalls vor Beauftragung eines Werkstattbetriebes unter Verwendung des LeasePlan Schadenfall-Formulars bzw. Europäischen Unfallprotokolls, mit allen zur Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen. Alle Reparaturaufträge an die Werkstätte bedürfen der vorherigen Freigabe durch LeasePlan. Kosten für Instandsetzungsarbeiten, für die eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann und verrechnete Selbstbehalte, hat der Kunde nach Rechnungsstellung durch LeasePlan umgehend zu erstatten.

2.7. Fahrzeugreparatur – Unfallschäden

Bei Unfallschaden (inkl. Glas) werden Reparaturen ausschliesslich in durch LeasePlan ausgesuchten Carrosserie-Partnerbetrieben durchgeführt. Diese Dienstleistung umfasst zusätzlich zur Dienstleistung Schadensabwicklung z. B. folgende Leistungen:

- Vermittlung eines durch LeasePlan ausgesuchten Carrosserie-Partnerbetriebs (LeasePlan-Kooperationspartner)
- Kostenfreies Abschleppen von nicht fahrbereiten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t vom Unfallort oder Stellplatz zur Werkstatt

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen und Vollmachten abzugeben, damit die Carrosserie-Reparaturen ausgeführt werden können.

2.8. Reporting

LeasePlan stellt dem Kunden je nach Regelung in der Dienstleistungsvereinbarung ein Online Reporting zur Verfügung.

Die Weitergabe von Unterlagen, Dokumenten, Reporting-Tools sowie aller Auswertungen an externe Dritte ist untersagt.

2.9. Vignette

Die Vignette ist ausschliesslich in Kombination mit Treibstoff wählbar und wird mittels Tankkarte bezogen.

2.10. Strassenverkehrssteuer

LeasePlan zahlt im Namen des Kunden die Strassenverkehrssteuer. Sie verrechnet diese Steuern dem Kunden als Bestandteil der Gesamtkosten weiter und weist sie im Einzelvertrag separat aus. Der Kunde stellt sicher, dass die bei ihm dafür eintreffenden Rechnungen unverzüglich an LeasePlan weitergeleitet werden.

2.11. Kundenwünsche

Je nach Kundenwunsch übernimmt LeasePlan die Abwicklung von Wagenwäsche und autobezogener Produkte (Kostenabwicklung nur über die Tankkarte gemeinsam mit Treibstoff).

III. Regelungen, die für Leasing und Dienstleistungen gelten

1. Vertragsgegenstand

1.1. Zum Vertragsgegenstand gehören die beim Kunden eingesetzten Fahrzeuge, für die ein Einzelvertrag abgeschlossen wurde. Für andere Fahrzeuge des Kunden dürfen keine Leistungen über LeasePlan bezogen werden.

1.2. Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes des Einzelvertrages erlischt auch die Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens LeasePlan, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf des Einzelvertrages.



2. Verwendung des Fahrzeuges

2.1. Die Verwendung des Fahrzeuges für Sport- und Fahrschul- bzw. Fahrübungs-zwecke (ausgenommen im Versicherungsumfang gedeckte Fahrsicherheits-trainings) sowie für betriebsungewöhnliche Zwecke ist nicht gestattet.

2.2. Um- und Einbauten am Fahrzeug, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von LeasePlan.

2.3. Funktionsbeeinträchtigungen der Messung der zurückgelegten Distanz (Tachometer, GPS, usw.) sind LeasePlan sofort zu melden und unverzüglich in einer vom LeasePlan autorisierten Werkstätte beheben zu lassen und unverzüglich LeasePlan einen Beweis der Behebung vorzulegen.

3. Monatskosten

3.1. Die Laufzeit richtet sich nach der geplanten Einsatzzeit des einzelnen Fahrzeuges beim Kunden und ist im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

3.2. Mit der Auslieferung des Fahrzeuges an die vom Kunden befugte Person und / oder schriftlicher Vereinbarung des Vertragsbeginns bei reinen Dienstleistungs-verträgen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Monatskosten. Für den Zeitraum zwischen Auslieferung des Fahrzeuges und dem nächstgelegenen Monatsersten wird ein tagweises Entgelt verrechnet. Danach werden jeweils Monatskosten vorgeschrieben.

Reine Dienstleistungsverträge beginnen immer mit Monatsersten und enden mit Monatsletzten.

3.3 Die Monatskosten sind jeweils mit 1. des Monats im Vorhinein abzugsfrei an LeasePlan zu bezahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Kunde.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich zu Gunsten von LeasePlan ein Lastschriftenmandat für die Monatskosten zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird das Lastschriftenmandat nicht durchgeführt oder wird eine Rückbuchung durch den Kunden veranlasst, werden dem Kunden die angefallenen Bankspesen weiterbelastet und eine Bearbeitungsgebühr gemäss aktueller Preisliste verrechnet.

3.5. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen gemäss Art. 104 Abs. 3 OR. Für jedes Mahnschreiben werden dem Kunden Kosten gemäss aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der Kunde sämtliche LeasePlan entstandene Inkassokosten (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den Kunden fällig sind.

3.6. Die Verpflichtung zur Zahlung der Monatskosten endet mit Rückgabe des Fahrzeuges. Wird die Rückgabe während des Monats vorgenommen erfolgt eine tageweise Entgeltverrechnung für diesen letzten Monat.

3.7. Im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls endet die Laufzeit und somit auch die Verpflichtung zur Zahlung der vollumfänglichen monatlichen Betriebskosten am Tage des Ereignisses, nachdem die schriftliche Meldung über den Totalschaden oder den Diebstahl bei LeasePlan eingegangen ist.

3.8. Die Berechnung der Finanzierungskosten erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationszinssatzes. Grundlage ist der Zinssatz am Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Kunden. Danach bleibt der Zinssatz während der ganzen Laufzeit des Einzelvertrages unverändert, ausgenommen Regelungen in Punkt 3. 10.

3.9. Die Höhe der laufenden Kosten richten sich nach bekannt gegebenem Fahrzeugmodell bzw. -typ, dem vereinbarten Dienstleistungsumfang, der vereinbarten Laufzeit, der jährlichen Kilometerleistung, dem geplanten Einsatzgebiet und -zweck sowie der vereinbarten Management-Fee. Bei einem bereits zugelassenen Fahrzeug werden die laufenden Kosten zusätzlich durch Erstzulassungsdatum und Start-Kilometerstand beeinflusst.

3.10. Basis für die Berechnung der monatlichen Finanzierungskosten ist der Anschaffungspreis den LeasePlan an den Händler bezahlt. Die kalkulierten Monatskosten können von LeasePlan angepasst werden:

a) wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch LeasePlan und der behördlichen Anmeldung (in der Folge «Wartephase») der Kaufpreis, welchen LeasePlan an den Lieferanten zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des Kunden Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden, oder sich in der Wartephase die Refinanzierungskosten von LeasePlan ändern

Für das Leasingprodukt «Occasionsleasing» kommt obiger Punkt a) nicht zur Anwendung:

b) wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges im Vergleich zu der ursprünglich kalkulierten Nutzung ändert (z. B. Einsatz unter besonders schweren Bedingungen), bei Änderungen durch Um- bzw. Einbauten oder die vertraglich vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit des Einzelvertrages um mehr als ein Monat überschritten wird

c) wenn sich die, der Berechnung der Monatskosten zugrunde gelegten Steuern (einschliesslich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern.

3.11. Gegen Ansprüche von LeasePlan kann der Kunde nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, von LeasePlan anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Einzelvertrag beruht.

3.12. Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die kalkulierte Laufzeit um mehr als ein Monat überschritten, so ist LeasePlan berechtigt, zusätzlich zu einer Anpassung der Monatskosten die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung rückwirkend zum Beginn des Einzelvertrages anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden mit der nächsten monatlichen Rechnung wirksam.



3.13. LeasePlan ist jederzeit berechtigt, bei einigen oder allen Fahrzeugen eine Abrechnung der laufenden Kosten zu verlangen (Saldenausgleich über vorläufige Schlussabrechnung), wenn erkennbar wird, dass bei einigen oder allen Fahrzeugen die angesetzten Plankosten für Treibstoff, Kundenwünsche oder Miet-/Ersatzfahrzeug unter den tatsächlich abgerechneten Kosten liegen.

3.14. Bei Abweichungen der zu Beginn des Einzelvertrages bekannt gegebenen Daten (Erstzulassung, Kilometerstand bei bereits einmal zugelassenen Fahrzeugen) oder bei nachträglichen Um- und Einbauten, behält sich LeasePlan das Recht vor, die Monatskosten jederzeit anzupassen.

3.15. Zukünftige Steuern, Abgaben und Aufwendungen (z. B. Zulassungsgebühren, Verkehrsabgaben, Steuern), welche LeasePlan durch Abschluss oder Erfüllung des Einzelvertrages anwachsen, die jedoch bei der Berechnung der monatlichen Leasingzins- und Dienstleistungsrate nicht berücksichtigt wurden, sind LeasePlan gesondert (nach Vorlage) und unverzüglich zu ersetzen.

4. Gefahrtragung, Gewährleistung und Haftung

4.1. Teilweise oder vollkommene Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, vorzeitiger Verschleiss, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges, sei es durch Zufall, Einwirkung durch Dritte oder aus welchem Grund auch immer, berühren die Verpflichtung des Kunden aus dem Rahmenvertrag und dem Einzelvertrag, insbesondere zur Zahlung der Monatskosten nicht. Bei Untergang des Fahrzeuges leistet LeasePlan keinen Ersatz. LeasePlan und der Kunde sind jedoch berechtigt, den Einzelvertrag vorzeitig aufzulösen.

4.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen eine unverzügliche, spezifizierte schriftliche Mängelrüge voraus.

4.3. LeasePlan haftet nur für rechtswidrige Absicht und grobfahrlässig zugefügte Schäden. Die Haftung für leicht fahrlässig zugefügte Schäden sowie für Hilfspersonen ist jedoch ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

5. Sicherheiten des Kunden

5.1. Erbringt der Kunde eine Sicherheitsleistung, so dient diese als Absicherung aller Forderungen von LeasePlan aus der Geschäftsbeziehung. Vor Beendigung des Einzelvertrages ist eine Verrechnung von Forderungen von LeasePlan mit den Ansprüchen des Kunden aus der Sicherheitsleistung ausgeschlossen. Nach Erstellung der Schlussabrechnung des durch die Sicherheitsleistung betroffenen Einzelvertrages wird die Sicherheitsleistung ausbezahlt, sofern und soweit die Sicherheitsleistung Forderungen von LeasePlan gegen den Kunden übersteigt.

5.2. LeasePlan ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Kunden während der Vertragslaufzeit des Einzelvertrages weitere Sicherheiten für die restlichen monatlichen Leasingzinsen und Dienstleistungsraten zu verlangen.

5.3. Leistet der Kunde eine Anzahlung, so ist diese sofort mit Erhalt der diesbezüglichen Rechnung, jedenfalls aber vor Auslieferung des Fahrzeuges fällig.

6. Geplantes Vertragsende und Schlussabrechnung

6.1. Mit Zustimmung des Kunden hat LeasePlan den Einzelvertrag auf Basis der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung kalkuliert. Der Kunde bekommt 4 Monate vor geplantem Vertragsende eine Information über das Vertragsende. Will der Kunde danach das Fahrzeug weaternutzen, wird nach Zustimmung von LeasePlan, der Einzelvertrag rekalkuliert und ein neues Vertragsende festgelegt. LeasePlan steht es frei, dieser Verlängerung des Vertrages nicht zuzustimmen und die umgehende Rückgabe des Fahrzeuges zu veranlassen.

Am Ende der Laufzeit erfolgt bei von LeasePlan finanzierten Fahrzeugen die Verwertung des Fahrzeuges und die jeweilige Schlussabrechnung, die sich je nach in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegtem Produkt unterscheidet wie folgt:

Für das Leasingprodukt «Occasionsleasing» kommen nur die Bestimmungen betreffend EasyPlan (P), ComfortPlan (W) oder FinancePlan (A) zur Anwendung.

a.) ComfortPlan (W) und EasyPlan (P):

Bei Beendigung des Einzelvertrages werden die effektiven Mehr- oder Minderkilometer gegenüber den verrechneten Kilometern ermittelt und gutgeschrieben oder belastet.

Im Gegensatz zum Produkt ComfortPlan (W) erfolgt beim Produkt EasyPlan (P) für Minderkilometer keine Gutschrift.

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden nach Beendigung des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Allfällige Instandstellungskosten werden dem Kunden ebenfalls mit der Schlussabrechnung belastet.

b.) PartnerPlan (O) und PartnerPlan Share (T):

Die effektiven Mehr- oder Minderkilometer gegenüber den verrechneten Kilometern werden bei Beendigung des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden im Rahmen der Schlussabrechnung gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenzen zwischen den verrechneten und effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen (Treibstoff, Ersatzfahrzeug, Nebenkosten) werden ermittelt und dem Kunden im Rahmen der Schlussabrechnung gutgeschrieben oder belastet.

Allfällige Instandstellungskosten werden dem Kunden ebenfalls mit der Schlussabrechnung belastet.

Bei allen im entsprechenden Kalenderjahr beendeten Einzelverträgen werden die Differenzen zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert, die Differenzen zwischen verrechneten und effektiven Service-, Unterhalts- und Reifenkosten und die belasteten oder gutgeschriebenen Mehr- oder Minderkilometer je Fahrzeug saldiert und dem sog. Schlussabrechnungsbuffer gutgeschrieben oder belastet.



Wenn zehn oder mehr Einzelverträge in einem Kalenderjahr beendet worden sind, wird im zweiten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über den Schlussabrechnungsbuffer erstellt und ein sich daraus ergebendes Guthaben dem Kunden erstattet (Produkt PartnerPlan O).

Beim Produkt Partner Plan Share (T) wird ein in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegter Prozentsatz des Schlussabrechnungsbuffers an den Kunden ausgeschüttet.

Das Risiko eines negativen Saldos des Schlussabrechnungsbuffers trägt bei beiden Produkten LeasePlan und es erfolgt keine Nachbelastung an den Kunden.

Der Saldo des Schlussabrechnungsbuffers wird auf das nächste Kalenderjahr übertragen, sofern weniger als 10 Einzelverträge im gleichen Kalenderjahr beendet worden sind. Ist die kumulierte Anzahl beendeter Einzelverträge auch im darauffolgenden Jahr nicht ausreichend, entfällt eine Abrechnung über den Schlussabrechnungsbuffer.

c.) FinancePlan (A)

Die allfälligen Mehrkilometer gegenüber den kalkulierten Kilometern werden bei Beendigung des Einzelvertrages ermittelt und belastet. Für Minderkilometer erfolgt keine Gutschrift.

Die Differenzen zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen gemäss Dienstleistungsvereinbarung werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Allfällige Instandstellungskosten werden ebenfalls mit der Schlussabrechnung dem Kunden belastet

d.) PartnerPlan Recharge (H):

Die Differenz zwischen den verrechneten und den nicht-kostengarantierten Dienstleistungen wird nach Beendigung des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenz zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert und die Differenz der verrechneten und der effektiven Service-, Unterhalts- und Reifenkosten wird ebenfalls zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

e.) OwnerPlan (N):

Die Differenz zwischen den verrechneten und den nicht-kostengarantierten Dienstleistungen und die Differenzen zwischen den verrechneten und den vorkalkulierten Service-, Unterhalts- und Reifenkosten wird zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

f.) ManagementPlan Recharge (J):

Bei Beendigung jedes Einzelvertrages wird eine Schlussabrechnung erstellt unter Berücksichtigung der effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen.

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen wird zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

g.) FinancePlan Recharge (B):

Die Differenzen zwischen den verrechneten und nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem effektiven Verkaufswert wird zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung und Schlussabrechnung

7.1. Die Einzelverträge werden für die vom Kunden gewählte, feste Vertragsdauer kalkuliert. Eine vorzeitige Vertragsauflösung eines oder mehrerer Einzelverträge oder der gesamten Vertragsbeziehungen ist, abgesehen von LeasePlan im Verzugsfall des Kunden zustehenden Möglichkeiten, nur in Absprache mit LeasePlan möglich. Für eine Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig.

7.2. Eine vorzeitige Auflösung eines Einzelvertrages ist dann gegeben, wenn die Auflösung durch den Kunden mehr als 30 Tage vor vereinbartem Enddatum des Einzelvertrages erfolgt. Die vorzeitige Beendigung des Einzelvertrages bedingt eine Kostenfolge gemäss AGB III, Punkt 7.6 a.) – i.) sowie AGB III, Punkt 7.7.

7.3. LeasePlan kann einzelne oder alle Einzelverträge fristlos auflösen

- a.) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber LeasePlan in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;
- b.) wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert (Rating durch Creditreform, Bilanzkennzahlen), gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird sowie bei gerichtlichem oder aussergerichtlichem Nachlassverfahren; ebenso wenn solche Ereignisse bei einem Dritten eintreten, welcher für den Kunden Sicherstellung leistet;
- c.) wenn der Kunde seinen Firmen- oder Wohnsitz in der Schweiz aufgibt;
- d.) wenn sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert (insbesondere, wenn der Kunde eine juristische Person ist und bis auf den blossen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;
- e.) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Rahmenvertrages und/oder Einzelvertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- f.) wenn der Kunde bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von LeasePlan in erheblichem Umfang zu gefährden;
- g.) wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geschäftliche Beziehung mit dem Kunden nicht mehr zulässig ist;



- h.) wenn der Kunde ohne Zustimmung von LeasePlan Fahrzeuge Dritten überlässt;
- i.) bei Diebstahl des Fahrzeuges;
- j.) bei Prämienverzug d.h. die laufenden Versicherungsprämien für das Fahrzeug nicht zeitgerecht oder in der vorgeschriebenen Höhe überwiesen werden.

Im Falle einer Vertragsauflösung gemäss den Punkten a.) bis j.) ist der Kunde verpflichtet, LeasePlan vollumfänglichen Ersatz des Schadens im Umfang des Erfüllungsinteresses von LeasePlan zu leisten. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7.4. Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen wieder aufgefunden, kann der Kunde innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeugs LeasePlan schriftlich mitteilen, ob er das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen ununterbrochen fortsetzen will. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Entscheidung bei LeasePlan massgeblich.

7.5. Bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Teilverlust oder bei Instandsetzungskosten von mehr als 60% des Zeitwertes des Fahrzeuges können LeasePlan oder der Kunde den Einzelvertrag kündigen. Handelt es sich um Fahrzeuge, welche durch LeasePlan finanziert werden, so hat der Kunde LeasePlan unverzüglich alle Unterlagen und Dokumente sowie Kennzeichen des Fahrzeuges zuzustellen, die für eine Abmeldung des Fahrzeuges erforderlich sind.

7.6. Anstelle einer fristlosen Kündigung aus vorgeannten Gründen ist LeasePlan berechtigt, Sicherheit für die restlichen monatlichen Gesamtkosten (noch offene monatliche Leasingzins- und Dienstleistungsraten und sonstige Forderungen) zu verlangen. Leistet der Kunde bei einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse die von LeasePlan geforderte Sicherheit, kann er von LeasePlan die Fortsetzung des Rahmenvertrages und aller Einzelverträge verlangen.

Je nach Dienstleistungsvereinbarung erfolgt bei vorzeitiger Beendigung die Schlussabrechnung unter Berücksichtigung der folgenden Komponenten:

a.) ComfortPlan (W):

Im Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages werden die effektiven Mehr- oder Minderkilometer gegenüber den verrechneten Kilometern ermittelt und gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen wird im Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Allfällige Instandstellungskosten werden dem Kunden ebenfalls mit der Schlussabrechnung belastet.

Ist die Differenz zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert negativ, dann wird sie dem Kunden belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

b.) EasyPlan (P):

Die Differenzen zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Allfällige Instandstellungskosten werden dem Kunden ebenfalls mit der Schlussabrechnung belastet.

Ist die Differenz zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert negativ, dann wird sie dem Kunden belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

c.) PartnerPlan (O):

Die effektiven Mehr- oder Minderkilometer gegenüber den verrechneten Kilometern werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenzen zwischen den verrechneten und effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Der Saldo der Differenzen zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert sowie die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Service-, Unterhalts- und Reifenkosten werden ermittelt und dem Schlussabrechnungsbuffer bei positivem Saldo gutgeschrieben bzw. bei negativem Saldo dem Kunden über die Schlussabrechnung belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

d.) PartnerPlan Share (T):

Die effektiven Mehr- oder Minderkilometer gegenüber den verrechneten Kilometern werden im Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenzen zwischen den verrechneten und effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden im Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.



Der Saldo der Differenzen zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert sowie die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Service-, Unterhalts- und Reifenkosten werden ermittelt und dem Schlussabrechnungsbuffer bei positivem Saldo gutgeschrieben bzw. bei negativem Saldo dem Kunden über die Schlussabrechnung belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

e.) FinancePlan (A):

Die allfälligen Mehrkilometer gegenüber den kalkulierten Kilometern werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und belastet. Für Minderkilometer erfolgt keine Gutschrift.

Die Differenzen zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt der Beendigung des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Allfällige Instandstellungskosten werden dem Kunden ebenfalls mit der Schlussabrechnung belastet.

Ist die Differenz zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert negativ, dann wird sie dem Kunden belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

f.) PartnerPlan Recharge (H):

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven nicht-kostengarantierten Dienstleistungen wird zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenz zwischen Buchwert und effektivem Verkaufswert und die Differenz der verrechneten und der effektiven Service-, Unterhalts- und Reifenkosten werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

g.) OwnerPlan (N):

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven nicht-kostengarantierten Dienstleistungen und die Differenzen zwischen den verrechneten und den vorkalkulierten Service-, Unterhalts- und Reifenkosten werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

h.) ManagementPlan Recharge (J):

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

i.) FinancePlan Recharge (B):

Die Differenz zwischen den verrechneten und den effektiven Kosten der nicht-kostengarantierten Dienstleistungen werden zum Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem effektiven Verkaufswert wird ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben oder belastet.

Die Entschädigungsposition für die vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus AGB III, Punkt 7.7.

Im Einzelvertrag werden die Zinskosten aufgrund des durchschnittlichen Kapitals berechnet. Da sich bei vorzeitiger Vertragsbeendigung das durchschnittliche Kapital erhöht, wird die Differenz zwischen den kalkulierten Zinskosten und den neu entstandenen Zinskosten («Zinsverschiebung») dem Kunden belastet.

7.7. Bei einer vorzeitigen Auflösung eines oder mehrerer Einzelverträge beinhaltet die Schlussabrechnung zusätzlich den unter Punkt III 7.6. a) – i) angeführten Positionen eine zusätzliche Entschädigungsposition. Diese Entschädigungsposition wird wie folgt berechnet:

- während des ersten Viertels der Vertragsdauer: 150% einer Monatsrate
- während des zweiten Viertels der Vertragsdauer: 125% einer Monatsrate
- während des dritten Viertels der Vertragsdauer: 100% einer Monatsrate
- während des vierten Viertels der Vertragsdauer: 75% einer Monatsrate

Weniger als 3 Monate vor Vertragsablauf des Einzelvertrages oder bei einer Fahrzeugbestellung innerhalb von 3 Monaten nach Auflösung des Einzelvertrages wird keine zusätzliche Entschädigungsposition geschuldet.



IV. ALLGEMEINES

1. Abtretung

Eine Abtretung der dem Kunden aus dem Rahmenvertrag und/oder dem Einzelvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche an Dritte ist ausgeschlossen, sofern LeasePlan nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Datenschutz

2.1. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden unterschiedliche Daten (inklusive personenbezogener Daten im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze) erhoben, gespeichert, verwendet und verarbeitet. Die Vertragsparteien vereinbaren in Bezug auf personenbezogene Daten folgendes:

- a) LeasePlan fungiert bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Weiterentwicklung der vereinbarten Dienstleistung als Verantwortlicher und
- b) der Kunde fungiert bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die LeasePlan durch die Systeme und Anwendungen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, als Verantwortlicher.

LeasePlan und der Kunde haben für diese Verpflichtungen als Verantwortlicher die einschlägigen Datenschutzbestimmungen gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere des DSGVO und dessen Verordnung bzw. der DSGVO) einzuhalten.

2.2. Falls personenbezogene Daten im Zuge der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in ein Land ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) oder der Schweiz transferiert werden, gelten für diesen Transfer die gesetzlichen Regelungen und ergänzend dazu die Regelungen der «LeasePlan Binding Corporate Rules (LeasePlan Privacy Policy for Clients, Suppliers and Business Partner Data)».

2.3. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass LeasePlan die Daten des Kunden aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der Kunde ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarktrechts, den Geldwäschereibestimmungen bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an die Muttergesellschaften von LeasePlan sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiter nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgehilfen von LeasePlan auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen. Diese Dritten dürfen die personenbezogenen Daten nur so verarbeiten, wie LeasePlan es selbst tun dürfte.

2.4. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten dritter Personen, wie z.B. Fahrer, betroffen sind, hat der Kunde deren Einverständnis entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren Da-

tenschutzgesetzes und der getroffenen Vereinbarungen einzuholen. Mit der Weitergabe der Daten bestätigt der Kunde, dass er das Einverständnis vorab eingeholt hat und zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. LeasePlan ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der Datennutzung zu prüfen. Der Kunde hält LeasePlan für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos. LeasePlan wird sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung übergebenen, personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung behandeln.

3. Schriftlichkeit

3.1. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB umfasst alle Verständigungen/Eingaben an LeasePlan durch Brief, E-Mail und Telefax.

4. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

4.1. LeasePlan ist berechtigt diese AGB abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsinformation Widerspruch erhebt (Datum des Poststempels).

4.2. Die aktuellen AGB und der Bewertungskatalog «Fair Wear and Tear» sind für Kunden von LeasePlan im Internet unter www.leaseplan.com einsehbar.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Diese AGB sind integrierender Vertragsbestand sämtlicher zwischen LeasePlan und dem Kunden abgeschlossener Verträge. LeasePlan erbringt seine Leistungen ausschliesslich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Kunden, allenfalls unter Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn LeasePlan gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.